

## Fall 2 – Sachverhalt

O ist Buchhalter bei der X-GmbH. Er hat im Laufe der Jahre immer wieder Geldbeträge unbemerkt auf sein privates Konto umgeleitet, so dass inzwischen 500.000 € zusammengekommen sind. Chefcontroller C, der kürzlich für diese neu geschaffene Funktion eingestellt wurde, bemerkt sogleich diese Unregelmäßigkeiten. Er stellt O zur Rede und bietet ihm an, gegen Zahlung von 150.000 € die Entdeckung zu „vergessen“. O ist entsetzt und willigt notgedrungen ein. Sie verabreden, dass O das Geld am Abend im Stadtpark in bar übergibt.

O und C treffen sich im Park und O zeigt C das in seiner Aktentasche befindliche Geld. Plötzlich zieht O eine Pistole und sagt, wenn C nicht sofort aufgibt, würde er ihn töten. C gelingt es jedoch, O in ein Handgemenge zu verwickeln, und entreißt ihm die Pistole und sodann die Tasche mit dem Geld. C richtet jetzt die Pistole auf O und sagt, wenn O so etwas noch einmal versuche, werde er dem Geschäftsführer von der Veruntreuung der Gelder berichten. Danach entfernt sich C mit der Pistole und dem Geld. O ist völlig niedergeschlagen. Da er damit rechnet, dass C immer wieder Geld verlangen wird, geht er nach Hause und nimmt sich mit einer Überdosis Schlaftabletten das Leben.

C ist dagegen stark euphorisiert und trinkt in der nächsten Gaststätte einige Flaschen Bier und mehrere Schnäpse. Danach setzt er sich ans Steuer seines PKW und fährt gegen 23:30 Uhr nach Hause. Unterwegs kommt ihm der betrunkene Radfahrer R entgegen und macht im Moment der Begegnung einen Schlenker in Richtung des C. C weicht blitzschnell aus, kann aber nicht verhindern, dass er einen an der Straße parkenden neuen Mercedes C-Klasse streift und erheblich beschädigt. R flieht sofort. C wartet dagegen 15 Minuten und fährt dann nach Hause. Am nächsten Morgen wirft er erst – wie von Anfang an beabsichtigt – die Pistole in den nahegelegenen See und ruft dann um 8:00 Uhr die Polizei an und berichtet von dem Vorfall auf der Straße. Aufgrund der Trinkmenge, die der Gastwirt bestätigt, kann errechnet werden, dass C zum Zeitpunkt des Vorfalls mit R eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,2‰ hatte.

**Strafbarkeit des C? § 266 StGB ist nicht zu prüfen.**